



Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):

„¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus **zwingenden persönlichen Gründen** der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

1.

Alle Angaben, die zur Entscheidung durch die Stadt Nürnberg über einen gastweisen Schulbesuch herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise belegt sein und dem Antrag beigelegt werden. Anträge ohne entsprechende Nachweise können von den Schulen **nicht** angenommen und bearbeitet werden.

Beispielsweise:

- Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils
 - Bescheinigungen des jeweiligen Unternehmens über die Berufstätigkeit und Arbeitszeiten (**Beginn und Ende**) oder einen Nachweis über die Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung oder Ähnliches) mit Arbeitszeiten.
- Private Betreuungsperson im Gastschulsprengel
 - Eine unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten.
- Bei Umzug:
 - Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der neuen Wohnung im Schulsprengel (**geplante Umzüge in einen anderen Schulsprengel ohne Nachweise können nicht als zwingend persönlicher Grund anerkannt werden**).

2.

In vielen Fällen können folgende Begründungen für ein Gastschulverhältnis anerkannt werden, wobei das Amt für Allgemeinbildende Schulen immer eine Einzelfallbetrachtung vornehmen muss:

- Bei Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils, eine nachgewiesene **private Betreuungsstelle** mit Angabe der Betreuungszeiten in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel, wenn es für die Schülerinnen und Schüler objektiv unzumutbar ist, die private Betreuungsstelle von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen.
- Bei **Umzug**
 - im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- oder Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder
 - im Vorgriff auf einen Umzug, die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen.





Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

3.

Ein genehmigter **Hortplatz** in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel rechtfertigt nicht zwangsläufig ein Gastschulverhältnis!

Vielmehr gilt:

- Bitte suchen Sie für Ihr Kind einen Hortplatz im Schulsprengel Ihrer Schule.
- Nur wenn die Horte in Ihrem Schulsprengel nachweislich (schriftlich) eine Betreuung Ihres Kindes ablehnen und es für Ihr Kind objektiv unzumutbar ist, den Hort von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen, kann nach einer Einzelfallbetrachtung gegebenenfalls eine Genehmigung für ein Gastschulverhältnis erteilt werden.

4.

Generell können folgende Gründe nicht anerkannt werden:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie zum Beispiel „aus pädagogischen Gründen“
- Geschwisterkinder, die die beantragte Schule bereits besuchen.
- Der vorhergehende Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder der Besuch des Vorschulunterrichts im beantragten Sprengel.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einem Gymnasium, einer Realschule, einer Förderschule oder einer privaten Schule.
- Private Betreuungspersonen außerhalb des Mittelschulverbundsprengels bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern.
- Besondere pädagogische Angebote an der gewünschten Schule (zum Beispiel: Kunst-, Musikklassen, besondere Sportangebote, Projekte, Sonderkurse oder Ähnliches).
- Bekannte, Freundinnen und Freunde, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese auch an den Sprengelschulen vorhanden).

5.

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher **nicht** von der Stadt Nürnberg entschieden werden:

- Für den Besuch von
 - Mittlere-Reife-Klassen außerhalb des zuständigen Mittelschulverbunds oder
 - Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel: Ganztagsangebote, jahrgangsgemischte Klassen, Hochbegabtenklassen, Sportklassen)

liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler. Für das Stadtgebiet Nürnberg ist das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg, Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 106-99 zuständig.





Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

weiter zu 5.

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher **nicht** von der Stadt Nürnberg entschieden werden:

- Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbands in der Stadt Nürnberg entscheidet die zuständige Verbundkoordinatorin oder der zuständige Verbundkoordinator. Setzen Sie sich bitte hierzu mit Ihrer derzeitigen Mittelschule in Verbindung.
- Haben die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Stadt Nürnberg, entscheidet über ein Gastschulverhältnis die Wohnortgemeinde. Wenden Sie sich daher zur Antragstellung an die zuständige Sprengelschule des Wohnorts der Schülerinnen und Schüler.

6.

Trotz des Vorliegens von zwingenden persönlichen Gründen für einen gastweisen Schulbesuch kann eine Genehmigung durch die Stadt Nürnberg nur erteilt werden, wenn die beantragte Schule für sprengelfremde Schülerinnen und Schüler auch aufnahmefähig ist. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags für das zukünftige Schuljahr, aufgrund des Klassenbildungsverfahrens, in der Regel erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.

7.

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit einer Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben. Die zuständigen Sprengelschulen leiten, nach der Stellungnahme der Schulleitung, den Antrag an die beantragte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der beantragten Schule wird der Antrag von dort an die Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen zur Entscheidung weitergegeben.

- Anträge zur Einschulung (zukünftige Erstklasskinder) können erst am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Diese Anträge sollen zwischen dem Tag der Schulanmeldung und der darauf folgenden Woche an den zuständigen Sprengelschulen gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags aufgrund des Klassenbildungsverfahrens in der Regel erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.
- Anträge sollen so rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit eine Entscheidung durch die Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann. Bedenken Sie hierbei, dass zwischen den Schulen der Postlauf länger dauern kann.
- Beachten Sie bitte, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet.
- Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können von den Schulen **nicht** angenommen und bearbeitet werden.

8.

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch (keine Fahrkarten)** besteht.



Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

9.

Bei Fragen zum gastweisen Schulbesuch wenden Sie sich bitte an:

**Stadt Nürnberg
Amt für Allgemeinbildende Schulen
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg**

Telefon: 09 11 / 2 31 – 1 41 73 oder 09 11 / 2 31 – 7 75 37

E-Mail: gastschulantrag@stadt.nuernberg.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.nuernberg.de und www.schulen-in-nuernberg.de.

10.

Datenschutzhinweis Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb/ außerhalb Nürnbergs

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Amt für Allgemeinbildende Schulen
Hauptmarkt 18
Telefon: 09 11 / 2 31 – 21 93

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb / außerhalb Nürnbergs verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 43 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayEUG. Mit Abgabe der ausgefüllten Anträge stimmt der Antragsteller der Verarbeitung seiner Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu.

Weitergabe von Daten

Alle erhobenen Daten werden an die beteiligten Schulen weitergegeben. Sie dienen als Grundlage zur Überprüfung des Antrags und zur Entscheidungsfindung. Im Fall eines Antrages auf einen Schulbesuch außerhalb von Nürnberg werden die Daten auch an den aufnehmenden Schulaufwandsträger der beteiligten Schule weitergegeben, damit dieser sein Einverständnis erklären kann.



Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

weiter zu 10.

Datenschutzhinweis Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb/ außerhalb Nürnbergs

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Aufgaben erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Für die Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb / außerhalb Nürnbergs nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayEUG ist die Verarbeitung der Daten zwingend erforderlich. Ein Widerrufsrecht im laufenden Verfahren ist nicht möglich.

